

STADT OBERWESEL



Sitzungsniederschrift

Gremium: Stadtrat Oberwesel
Datum: 14.07.2021
Ort: Stadthalle Oberwesel
Öffentlichkeit: öffentlich nichtöffentlich
Einladung vom: 07.07.2021 (per Post)
Sitzungsbeginn: 18:04 Uhr
Sitzungsende: 22:01Uhr

Anwesend:

| | | | anwesend ja / nein: | Bemerkung: |
|------------------------|------------|--------------|------------------------|---------------------------------|
| Vorsitzender: | Marius | Stiehl | x | Stadtbürgermeister |
| Beigeordnete: | Maximilian | Jäckel | x | |
| | Silke | Hüttner | x | |
| | Karl-Heinz | Botens | x | |
| Ratsmitglieder: | Jan | Zimmer | x | CDU, Fraktionsvorsitzen- der |
| | Wolfgang | Dietrich | x | CDU |
| | Christa | D'Avis | x | CDU |
| | Noel | D'Avis | x | CDU |
| | Hubertus | Jäckel | x | CDU |
| | Katharina | Jäckel | x | CDU |
| | Albert | Lambrich | x | CDU |
| | Julia | Pawelski | x | CDU |
| | Klemens | Persch | x | CDU |
| | Andreas | Schmelzeisen | x | CDU |
| | Florian | Schmitz | x | CDU |
| | Angelika | Albrecht | x | SPD, Fraktionsvorsit- zende |
| | Peter | Stahl | x | SPD |

| | | | | |
|-----------------------|--------------|----------|---|--|
| | Christian | Büning | x | Bündnis 90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender |
| | Marcel | D'Avis | x | Bündnis 90/Die Grünen |
| | Tanja | Paschek | x | Bündnis 90/Die Grünen |
| | Franziskus | Weinert | x | Bündnis 90/Die Grünen |
| | Ralph | Becker | x | FWO, Fraktionsvorsit- zender |
| | Peter | Bappert | x | FWO |
| | Christof | Persch | x | FWO |
| Ortsvorsteher: | Kurt | Renzler | x | |
| | Frido | Persch | x | |
| | Egon | Lambrich | x | |
| Sonstige: | Simone | Görgen | x | Schriftführerin |
| | Denise | Bergfeld | x | Rhein-Hunsrück-Zeitung zum öffentlichen Teil |
| | Timo | Hans | x | Revierförster zum öffentlichen Teil |
| | Klaus-Dieter | Rink | x | Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein zum öffentlichen Teil |
| | Martin | Kreutz | x | Ingenieurbüro zu TOP 14 |
| | Michael | Brahm | x | Geschäftsführer Kran- kenhaus GmbH St. Goar- Oberwesel zu TOP 15 |

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt der Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Die Tagesordnung wird um die Tagesordnungspunkte 9 „Abschluss einer Vereinbarung Sonderpakt Wald mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis“ und Tagesordnungspunkt 11 „Resolution ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein“ erweitert. Tagesordnungspunkt 17 wird vorgezogen und wird nun zu Tagesordnungspunkt 14, da Herr Kreutz vom Ingenieurbüro Kreutz bereits eingetroffen ist. Des Weiteren wird Herrn Michael Brahm gestattet, bei diesem Tagesordnungspunkt im Sitzungssaal zu bleiben, obwohl dieser zum TOP „aktueller Stand Krankenhaus GmbH St. Goar-Oberwesel“ eingeladen wurde.

Das Gremium erklärt sich mit der geänderten Tagesordnung einverstanden (einstimmig, 21 Ja-Stimmen).

Es ergibt sich folgende

Tagesordnung

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einwohnerfragestunde
2. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) und vorbereitende Untersuchung gem. § 141 BauGB; Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ im Bereich „Stadtkern mit Rheinufer“
hier: Beschlussfassung über die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung und des ISEK
3. Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ im Bereich „Stadtkern mit Rheinufer“
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Stadt Oberwesel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern mit Rheinufer“
4. Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ im Bereich „Stadtkern mit Rheinufer“;
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinie der Stadt Oberwesel zur Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Stadtkern mit Rheinufer“
5. Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ im Bereich „Stadtkern und Rheinufer“;
hier Auftragsvergabe Vertiefungsplanung Rheinufer

6. Auftragsvergaben nach VOB (Bauleistungen)
 - 6.1 Auftragsvergabe Glärschrank für Gemeindehaus OW-Langscheid
 - 6.2 Sonstiges
7. Bereitstellung eines Elektro-Dorfautos
8. Mittelfristige Betriebsplanung nach § 7 LWaldG – Beratung und Beschlussfassung über die Forsteinrichtung 2021-2031
9. Abschluss einer Vereinbarung Sonderpakt Wald mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis
10. Erhebung einer Vorausleistung auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der gebildeten Abrechnungseinheit „Oberwesel-Kernstadt“ für das Jahr 2021
11. Resolution ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
12. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO
13. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

14. Grundstückangelegenheiten
15. Aktueller Sachstand Krankenhaus GmbH St. Goar-Oberwesel
16. Auftragsvergaben nach VOL (Lieferungen und Leistungen) und VgV (freiberufliche Leistungen)
17. Bauangelegenheiten
18. Jagd- und Pachtangelegenheiten
19. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Sitzungsteil

| | |
|--|-----------------------------|
| TOP 1 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Einwohnerfragestunde |
|--|-----------------------------|

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

| | |
|--|--|
| TOP 2 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) und vorbereitende Untersuchung gem. § 141 BauGB; Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ im Bereich „Stadtkern mit Rheinufer“ hier: Beschlussfassung über die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung und des ISEK |
|--|--|

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 21/Obe/0014

Beratungsdetails:

Die Stadt Oberwesel wurde mit Bescheid des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19.12.2018 in das Städtebauförderprogramm „Stadtgrün“ für den Bereich „Stadtkern mit Rheinufer“ aufgenommen.

Der Stadtrat Oberwesel hat daraufhin in seiner Sitzung am 18.03.2019 den Einleitungsbeschluss nach § 141 BauGB zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen beschlossen. Der Beschluss mit der vorgesehenen Gebietsabgrenzung wurde im Amtsblatt am 04.04.2019 öffentlich bekannt gemacht. Bereits mit Bescheid vom 21.12.2018 wurden erste Fördermittel bewilligt.

Nach erfolgtem Stadtratsbeschluss am 23.05.2019 wurde das Büro BBP PartGmbH, Kaiserslautern, mit Schreiben vom 28.05.2019 mit der Voruntersuchung und der Erstellung eines integrierten, städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Städtebauförderung „Stadtkern mit Rheinufer“ im Programm „Stadtgrün“ beauftragt.

Im November 2019 erfolgten die Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 BauGB und die Befragung der Eigentümer im Untersuchungsgebiet. Im März 2020 fand im Rathaussaal eine Auftaktveranstaltung zur Information der Bürger:innen statt. Hier hatten diese auch die Möglichkeit, ihre Ideen zur Entwicklung des Untersuchungsbereichs zu äußern. Am 01.07.2020 fand ein Gespräch mit den Vertreterinnen der ADD statt, in welchem die Ergebnisse der Voruntersuchung und der Entwurf des ISEK besprochen und abgestimmt wurden. Diese Informationen wurden anschließend dem Ausschuss für BUGA, Tourismus und Stadtentwicklung am 31.08.2020 vorgestellt.

Im November 2020 wurden die Unterlagen dann der ADD zur Abstimmung und späteren Weiterreichung an das zuständige Ministerium vorgelegt.

Mit Schreiben vom 01.06.2021 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde dem Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung einschließlich dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) seine Zustimmung erteilt.

Als letzten Schritt ist durch den Stadtrat Oberwesel der Beschluss über das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) nebst dem Anhang: Planwerk und Auswertung der Trägerbeteiligung zu fassen. Im Anschluss erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt und damit verbunden das Inkrafttreten des ISEK.

Beschluss:

Der Stadtrat Oberwesel beschließt das auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung erstellte beiliegende integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) nebst dem Anhang für den Bereich „Stadtkern mit Rheinufer“.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

| | |
|--|--|
| TOP 3 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ im Bereich „Stadtkern mit Rheinufer“ hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Stadt Oberwesel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern mit Rheinufer“ |
|--|--|

Beschlussvorschläge:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 21/Obe/0016

Beratungsdetails:

Nach Aufnahme der Stadt Oberwesel in das Städtebauförderprogramm „Stadtgrün“ für den Bereich „Stadtkern mit Rheinufer“ hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2019 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB beschlossen und diesen Beschluss mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 04.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wurde im November 2019 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 139 BauGB durchgeführt. Im März 2020 fand eine erste Bürgerinformationsveranstaltung inklusive Workshop statt.

Durch die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen wurde die Notwendigkeit der Durchführung einer städtebaulichen Sanierung nachgewiesen.

Im Zuge der Beteiligung wurden keine Einwände gegen das Sanierungsverfahren vorgebracht. Es wurden lediglich Hinweise bzw. inhaltliche oder formelle Anregungen mitgeteilt. Als Ergebnis der Beteiligungen kann festgehalten werden, dass zwischen den geäußerten privaten und öffentlichen Belangen und den Zielen des ISEKs kein Abwägungsbedarf besteht.

Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen, des integrierten, städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK), die Gebietsabgrenzung sowie die Kosten- und Finanzierungsübersicht wurden im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für BUGA, Tourismus und Stadtentwicklung am 31.08.2020 vorgestellt und erläutert und anschließend der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Koblenz, zur Prüfung und abschließenden Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport vorgelegt.

Die diesbezügliche abschließende Zustimmung erfolgte mit Schreiben der ADD vom 01.06.2021. Der Stadtrat von Oberwesel kann nun die **Beschlüsse** über die **Abgrenzung des Sanierungsgebiets**, die **Sanierungssatzung** sowie die **Durchführungsdauer** der Sanierung fassen.

Die zur Beschlussfassung vorgesehene Sanierungssatzung mit Begründung sowie der dazugehörige Lageplan mit der genauen Darstellung der Abgrenzung des künftigen Sanierungsgebiets sind als Anlage beigefügt.

Die städtebauliche Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im sogenannten „**vereinfachten Verfahren**“ unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt werden.

Diese Vorschriften wären im „klassischen Verfahren“ anzuwenden, wenn zu erwarten ist, dass die Durchführung der städtebaulichen Sanierung durch sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen erschwert oder unmöglich gemacht wird. Aufgrund der im Rahmenplan vorgesehenen Maßnahmen mit Schwerpunkt im Bereich „Stadtkern und Rheinufer“ und der „Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude“ sowie der Schaffung und Sicherung von Gemeinbedarfseinrichtungen sind erfahrungsgemäß keine wesentlichen Bodenwertsteigerungen zu erwarten, welche bei der Anwendung des „klassischen Verfahrens“ zur erforderlichen Erhebung von Ausgleichsbeträgen führen würde.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt das beauftragte Planungsbüro BBP die Maßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme auf Grundlage des § 142 Abs. 4 BauGB im sogenannten „vereinfachten Verfahren“ unter Ausschluss der §§ 152 bis 156a BauGB durchzuführen.

Um der Stadt Oberwesel die bessere Steuerung der Gesamtmaßnahme im Sanierungsgebiet zu ermöglichen, sollen die Vorschriften bezüglich der Genehmigungspflicht gemäß § 144 Abs. 1 BauGB einbezogen werden.

Dazu gehören:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung, und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten)
- die Beseitigung baulicher Anlagen
- erhebliche oder wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind
- Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

Damit ist gewährleistet, dass Kenntnis über die im Sanierungsgebiet stattfindenden Bautätigkeiten erlangt wird. Gleichzeitig gelingt es hierüber, erhaltenswerte Bausubstanz zu sichern oder die Nutzung wichtiger Schlüsselobjekte zu steuern.

Nach § 142 Abs. 3 BauGB ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung gleichzeitig die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll.

Das Ministerium des Innern und für Sport teilt in seinem Aufnahmeschreiben vom 19.12.2018 mit, dass die Gesamtmaßnahme befristet wird. Sie soll längstens 10 Jahre (bis zum Jahr 2027) gefördert und dann spätestens 3 Jahre später (Jahr 2030) abgeschlossen und abgerechnet werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern mit Rheinufer“ aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB gemäß der in der Anlage beigefügten Sanierungssatzung.
Die Durchführung der Sanierung erfolgt im „vereinfachten Verfahren“. Die §§ 152 bis 156a BauGB kommen nicht zur Anwendung.
2. Die Dauer zur Durchführung der Sanierung wird auf den 31.12.2030 befristet.
3. Die der Sanierungssatzung als Anlage beigefügte Abgrenzung des Sanierungsgebiets, Stand: November 2020, ist Bestandteil des Beschlusses.

4. Die beschlossene Satzung mit dem dazugehörigen Plan zur Darstellung der Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

| | |
|--|--|
| TOP 4 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ im Bereich „Stadtkern mit Rheinufer“; hier: Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinie der Stadt Oberwesel zur Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Stadtkern mit Rheinufer“ |
|--|--|

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 21/Obe/0020

Beratungsdetails:

Im Rahmen der Stadtsanierung sollen auch private Ordnungs- und Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen umgesetzt und gefördert werden.

Hierzu ist der Erlass einer sog. Modernisierungsrichtlinie erforderlich.

Mit der Modernisierungsrichtlinie werden u.a. folgende Punkte geregelt:

- die Ziele, die mit der Richtlinie und der zu fördernden Maßnahme angestrebt werden;
- den Anwendungsbereich durch die Bezeichnung des Sanierungsgebiets;
- die förderfähigen Maßnahmen,
- die Fördervoraussetzungen;
- die Art und Höhe der Förderung;
- die Zahlungsweise des Förderbetrages;
- das Förderverfahren

Auf Grundlage der Musterrichtlinie des Ministeriums des Innern und für Sport wurde von der Verwaltung die in der Anlage beigefügte Modernisierungsrichtlinie erstellt.

Folgende Werte sind noch durch den Stadtrat festzulegen und zu beschließen:

- Kostenerstattungsbetrag, § 6 Abs. 3: Angabe des Prozentsatzes und des Betrages
- Erhöhung bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, § 6 Abs. 5: Angabe des Prozentsatzes

Im abgelaufenen Sanierungsprogramm „Kernstadt Oberwesel“ wurde der Kostenerstattungsbetrag mit max. 25 % und höchstens 25.000 € festgelegt. Die Erhöhung für bedeutsame Gebäude lag bei bis zu 10 %.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird vorgeschlagen, diese Zahlen für das aktuelle Programm zu übernehmen. In der beiliegenden Richtlinie wurden diese Werte bereits eingepflegt.

Der Text der Richtlinie wurde im Vorfeld mit der ADD bereits abgestimmt. Die Zustimmung zum Rahmenplan, welcher Bestandteil der Richtlinie ist und in welchem die privaten Gebäude

dem Grad der Sanierungsbedürftigkeit entsprechend differenziert dargestellt werden, stand zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch aus. Daher wäre der Beschluss, sollte das Ergebnis bis zum Sitzungstermin nicht vorliegen, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die ADD zu fassen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Stadtrat wird die Modernisierungsrichtlinie final der ADD zur Genehmigung vorgelegt. Ist diese erteilt, kann die Bekanntmachung erfolgen. Im Anschluss können dann private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beantragt und nach erfolgter Prüfung ggfs. gefördert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat von Oberwesel beschließt – vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung Seitens der ADD – die „Richtlinie der Stadt Oberwesel zur Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Stadtkern mit Rheinufer““ einschließlich dem Rahmenplan „Anlage: Förderfähige Gebäude“ in der als Anlage beigefügten Fassung. Der Stadtrat Oberwesel ermächtigt die Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Anträge gemäß den Richtlinien zu bescheiden.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

| | |
|--|--|
| TOP 5 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ im Bereich „Stadtkern und Rheinufer“; hier Auftragsvergabe Vertiefungsplanung Rheinufer |
|--|--|

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 21/Obe/0023

Beratungsdetails:

Die Aufwertung und Neugestaltung des Rheinufers ist eine der wichtigsten Maßnahmen aus dem aktuellen städtebaulichen Entwicklungskonzept „Stadtkern mit Rheinufer“.

Um die Gesamtmaßnahme auf den Weg zu bringen, soll eine Vertiefungsplanung beauftragt werden, welche die Grundlagen und Ziele ermittelt und zusammenstellt.

Das Planungsbüro BBP PartGmbH Kaiserslautern, welches bereits mit den Voruntersuchungen und der Erstellung des ISEK beauftragt ist und sich daher aktuell Bestens mit den Begebenheiten auskennt, wurde gebeten, ein entsprechendes Angebot einzureichen.

Das beiliegende Honorarangebot, datiert auf den 02.07.2021, eingegangen am 08.07.2021 per E-Mail, beläuft sich auf eine Auftragssumme von 17.400,00 € brutto.

Aufgrund vergaberechtlicher Erleichterungen zur Konjunkturförderung ist es aktuell nicht erforderlich, bei Aufträgen über Planungsleistungen bis 29.750,00 € brutto (25.000,00 € netto) mehrere Honorarangebote einzuholen.

Stimmt der Stadtrat einer Auftragsvergabe an das Büro BBP PartGmbH, Kaiserslautern, zu, wird die Verwaltung vor der Auftragserteilung die förderrechtliche Anerkennung bei der ADD einholen. Auch stehen noch Fragen an das Planungsbüro offen (Umfang der Unterlagen, zeitlicher Umfang, Honorarzusammensetzung/Stundenanzahl).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur Erbringung der städtebaulichen Vertiefungsplanung Rheinufer an das Planungsbüro BBP PartGmbH, Kaiserslautern, zum Pauschal-Angebotspreis von 17.400,00 € brutto zu vergeben. Dem Auftrag liegt das Honorarangebot vom 02.07.2021 zugrunde.

Vor einer Auftragserteilung wird die Verwaltung gebeten, die förderrechtliche Anerkennung der Maßnahme bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

| | |
|--|--|
| TOP 6 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Auftragsvergaben nach VOB (Bauleistungen) 6.1 Auftragsvergabe Gläterschrank für Gemeindehaus Oberwesel-Langscheid 6.2 Sonstiges |
|--|--|

Beschlussvorschläge:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 21/Obe/0024

Beratungsdetails:

6.1 Auftragsvergabe Gläterschrank für Gemeindehaus OW-Langscheid

Der vorhandene Gläterschrank im Gemeindehaus in Langscheid soll durch einen neuen Gläterschrank ersetzt werden. Der Ortsvorsteher hat hierzu bei vier Firmen ein Angebot angefordert.

Alle vier Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Nach fachlicher, technischer und rechnerischer Prüfung der Angebote durch die Verwaltung werden drei Angebote für wertbar befunden.

Ein Angebot fällt aus der Wertung, das Angebotene Material entspricht nicht den Vorgaben.

Auflistung der eingereichten Angebote:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1. Fa. Tischlerei Kasper, Rhens | 7.437,50 € |
| 2. Bieter | 8.568,00 € |
| 3. Bieter | 10.192,35 € |

Die Verwaltung empfiehlt, die Lieferung und Einbau an die wirtschaftlichste Bieterin, Fa. Kasper GmbH, Rhens, auf Grundlage des eingereichten Angebotes in Höhe von **7.437,50 € brutto** zu vergeben.

Die Kosten zur Lieferung und Einbau des Gläterschranks belaufen sich auf 7.437,50 € brutto. In den Vorjahren wurden Spenden in Höhe von 14.128,44 € zur Anschaffung eines Gläterschranks gesammelt. Diese Spenden wurden im Haushalt der Stadt Oberwesel vereinnahmt. Im Haushaltsplan sind unter der Haushaltsstelle 5737-082290-9-2 Mittel in Höhe von 9.000,00 € bereitgestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Einbau eines Gläterschranks an die Fa. Kasper GmbH, Am Kreisel 3, 56321 Rhens, mit der Auftragssumme von 7.437,50 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

6.2 Sonstiges

Der Tagesordnungspunkt wird mangels Beratungsbedarf nicht eröffnet.

| | |
|--|---|
| TOP 7 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Bereitstellung eines Elektro-Dorfautos |
|--|---|

Beschlussvorlage:

Stadt Oberwesel, OW 003-21

Beratungsdetails:

Im Zeitraum vom 05.12.2019 bis 03.12.2020 stand im Stadtteil Langscheid ein Elektro-Dorfauto im Rahmen des dreijährigen Projektes des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Verfügung. In diesem Zeitraum wurde das Fahrzeug 349 Mal gebucht, die Fahrleistung betrug 18.842 km. Im Durchschnitt wurden 54 km pro Fahrt zurückgelegt. Zur Verstetigung des Elektro-Dorfauto-Konzeptes hat der Kreistag am 14.12.2020 im Rahmen der Haushaltsberatungen zusätzliche Haushaltsmittel zur Weiterentwicklung des Konzeptes bereitgestellt. Ortsgemeinden und Stadtteile im Rhein-Hunsrück-Kreis, die eigene E-Dorfautos für ihre Bürger betreiben wollen, erhalten für die Dauer von 24 Monaten einen monatlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 250,00 €. Weiteres kann dem Aufruf „Verstetigung der Elektro-Dorfautos“ entnommen werden.

Da sich das Elektro-Dorfauto im Stadtteil Langscheid großer Beliebtheit erfreute, soll das Modell in Langscheid verstetigt werden. In Langscheid ist bereits ein geeigneter Stellplatz am Gemeindehaus und eine entsprechende Ladesäule vorhanden. Allerdings kann das Elektro-Dorfauto abwechselnd auch mit den Stadtteilen Dellhofen oder Engehöll, wenn gewünscht, genutzt werden.

Die Vertragsunterzeichnung der Stadt mit einem Carsharing-Systemanbieter muss erst nach Bewilligung des Betriebskostenzuschusses erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

3.000 € einmalig;

Vorbehaltlich des Betriebskostenzuschusses des Kreises:

8.000 € brutto im Jahr abzüglich 3.000 € aus moderaten Nutzungsentgelten und abzüglich 3.000 € Betriebskostenzuschuss des Rhein-Hunsrück-Kreises = 2.000 € im Jahr (siehe auch Beispielrechnung – Anlage 2).

Die Haushaltsmittel werden entsprechend im Haushaltsjahr 2022 und in den Folgejahren veranschlagt.

Beschluss:

Die Stadt Oberwesel stellt ein Elektro-Dorfauto mindestens 24 Monate, vorbehaltlich der Bewilligung des Betriebskostenzuschusses in Höhe von 250,00 € pro Monat seitens des Rhein-Hunsrück-Kreises, bereit.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

| | |
|--|--|
| TOP 8 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Mittelfristige Betriebsplanung nach § 7 LWaldG – Beratung und Beschlussfassung über die Forsteinrichtung 2021-2031 |
|--|--|

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 21/Obe/0021

Beratungsdetails:

Nach § 7 Abs. 1 und 2 LWaldG besteht die Verpflichtung des Waldbesitzenden darin, seinen Wald planmäßig zu bewirtschaften. Hierzu ist die Erstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung – eine sogenannte Forsteinrichtung – erforderlich. Die Erstellung der Forstbetriebsplanung für die Jahre 2021-2031 wurde durch Frau Göppinger von Landesforsten RLP durchgeführt und vor kurzem abgeschlossen.

Nähere Details zur Forstbetriebsplanung (Stichtag 01.10.2021) für den Stadtwald Oberwesel können aus der beigefügten Tischvorlage von Frau Göppinger entnommen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Oberwesel stimmt der nach § 7 LWaldG durch Landesforsten RLP aufgestellten Forsteinrichtung für die Jahre 2021-2031 (Stichtag 01.10.2021) zu.

Der Stadtrat stimmt ausdrücklich der Stilllegung von alten Laubholzflächen (ca. 30,6 ha) zum Erhalt von Fördermitteln aus dem Fördertopf Natura 2000 (Fördervolumen 1.500 €/ha für eine Bindungsdauer von 10 Jahren – ca. 46.000 €) zu.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

| | |
|--|--|
| TOP 9 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Abschluss einer Vereinbarung Sonderpakt Wald mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis |
|--|--|

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 21/Obe/0025

Beratungsdetails:

Der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 den „Sonderpakt Wald“ beschlossen, um die waldbesitzenden Gemeinden finanziell bei der Bewirtschaftung des Naturraums Wald mit einem einmaligen Betrag von einer Million Euro zu unterstützen.

Auf die Stadt Oberwesel entfällt ein Anteil von 23.806,29 €.

Gemäß der abzuschließenden „Vereinbarung Sonderpakt Wald“ (siehe Anlage) sind die Mittel in Absprache mit dem zuständigen Revierförster bis zum 31.12.2023 für zusätzliche Maßnahmen zum Vorteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu verwenden, was bis zum vorgenannten Datum auch seitens der Stadt gegenüber der Kreisverwaltung zu bestätigen ist.

Beschluss:

Der Stadtrat Oberwesel stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten „Vereinbarung Sonderpakt Wald“ mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis zu.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

| | |
|---|---|
| TOP 10 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Erhebung einer Vorausleistung auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der gebildeten Abrechnungseinheit „Oberwesel-Kernstadt“ für das Jahr 2021 |
|---|---|

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 21/Obe/0022

Beratungsdetails:

Die im Kalenderjahr 2020 begonnenen beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen in der gebildeten Abrechnungseinheit „Oberwesel-Kernstadt“ (Ausbau der Gemeindestraße „Im Kloster“ und die Erneuerung eines größeren Teilstückes des Bürgersteiges an der Mainzer Straße (L 220) beginnend an der Liebfrauenkirche sowie die Erneuerung der kompletten Straßenbeleuchtung an der Mainzer Straße (mit Umstellung auf LED)) werden im Kalenderjahr 2021 fortgeführt bzw. fertiggestellt.

Im Kalenderjahr 2021 werden für beide Maßnahmen derzeit beitragsfähige Ausbaurkosten im Umfang von ca. 343.000 € erwartet.

Für eine weitere beitragsfähige Ausbaumaßnahme –zusammen mit dem Kreis – in der Abrechnungseinheit im Bereich des Heumarktes (K 92) werden vermutlich in 2021 noch keine nennenswerten Ausbaurkosten erwartet.

Der Beitragsanspruch für das Jahr 2021 entsteht nach § 8 der Ausbaubeitragssatzung erst am 31.12.2021, so dass die wiederkehrenden Ausbaubeiträge für 2021 erst im Jahr 2022 abgerechnet werden können.

Zur Deckung der Ausbaurkosten 2021 soll aber, wie im Haushaltsplan 2021 vorgesehen, neben der Abrechnung des wiederkehrenden Ausbaubeitrages 2020 gleichzeitig eine 90-prozentige Vorausleistung auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag 2021 erhoben werden.

Die Möglichkeit zur Erhebung einer angemessenen Vorausleistung ergibt sich aus § 10a Abs. 4 Satz 2 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 9 der Ausbaubeitragssatzung.

Den voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwand für das Kalenderjahr 2021 wird die Verwaltung unmittelbar vor der Anforderung der Vorausleistung (geplant im September/Oktober) ermitteln.

Über die Erhebung und die Höhe (Prozentsatz der Vorausleistung) hat der Stadtrat zu entscheiden.

Unter Anrechnung der im vergangenen Jahr auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag 2020 angeforderten Vorausleistung bei der Abrechnung des wiederkehrenden Ausbaubeitrages 2020 und der beabsichtigten Vorausleistungserhebung für das Jahr 2021 ist mit einer Beitragsbelastung von ca. 0,48 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche zu rechnen.

Beschluss:

Der Stadtrat Oberwesel beschließt gemäß § 9 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Oberwesel vom 26.02.2007 in der derzeit gültigen Fassung die Erhebung einer 90-prozentigen Vorausleistung auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der Abrechnungseinheit "Oberwesel-Kernstadt" für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

| | |
|---|---|
| TOP 11 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Resolution ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein |
|---|---|

Erster Beigeordneter Maximilian Jäckel stellt die jetzige Situation der aktuellen ärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein in Emmelshausen vor und die damit einhergehenden Probleme.

Die Problematik wurde in der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates Hunsrück-Mittelrhein am 08.07.2021 besprochen und Herr Jäckel bittet den Stadtrat Oberwesel unterstützend tätig zu werden.

Seit der Reform der Ärztlichen Bereitschaftsdienstzentralen vom 1. Juni 2021 ist es zu einer deutlichen Verschlechterung der nächtlichen ärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein gekommen. Dies bezieht sich sowohl auf die Erreichbarkeit der ärztlichen Bereitschaft über die Zentrale Notfallnummer 116117 als auch auf die niederschwellige Versorgung der Bürger durch die nächtliche Schließung des Standortes in Emmelshausen.

Diese Verschlechterung in der ambulanten Notfallversorgung wird dazu führen, dass in Zukunft noch mehr Menschen ohne echten Notfall die ohnehin schon am Limit arbeitenden Notaufnahmen der Krankenhäuser anfahren werden. Dies führt auch für schwere Fälle zu einer deutlichen Verschlechterung der Versorgung und zu einer vermehrten Belastung der Rettungsdienste.

Die Bereitschaftspraxis Emmelshausen stellt nicht nur die Versorgung der rund 24.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde sicher, sondern unterstützt auch die bereits schrumpfende und überlastete Ärzteschaft der Verbandsgemeinde.

Deshalb sei es unverständlich, dass die Kassenärztliche Vereinigung in einer ländlichen Region auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen die nächtliche Versorgung kürzt.

Beschluss:

Der Stadtrat Oberwesel fordert aus den besagten Gründen die Kassenärztlich Vereinigung auf, ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und die Sicherstellung der flächendeckenden, ambulanten Versorgung adäquat nachzukommen und die Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstzentrale in Emmelshausen wieder zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

| | |
|---|---|
| TOP 12 öSTR Oberwesel 14.07.2021 | Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO |
|---|---|

Der Tagesordnungspunkt wird mangels Beratungsbedarf nicht eröffnet.

- Stadtbürgermeister Marius Stiehl teilt mit, dass er prüfen lassen möchte, ob und in welcher Form ein Buswartehäuschen an der Bushaltestelle im Bereich des Bahnhofes errichtet werden kann (technische Umsetzbarkeit, Kosten, Förderungen etc.). Bei der Haltestelle handele es sich um einen ÖPNV-Knotenpunkt.
- Stadtbürgermeister Marius Stiehl lobt das Engagement der Kolpingsfamilie Oberwesel, wöchentlich donnerstags eine Begleitperson für die Buslinie 685 zur Verfügung zu stellen.
- Stadtbürgermeister Marius Stiehl teilt mit, dass das Weingut Albert Lambrich beim Wettbewerb „Best of Riesling“ in der Kategorie „Riesling halbtrocken/feinherb“ mit dem 2020er Oberweseler Riesling Hochgewächs feinherb den Siegerwein stellt und beglückwünscht den anwesenden Albert Lambrich zu dieser tollen Auszeichnung.
- Stadtbürgermeister Marius Stiehl regt an, seitens der Stadt einen Antrag zu stellen, um das nördliche Ortseingangsschild an der B9 in Höhe Kläranlage versetzen zu lassen, damit wesentlich früher Tempo 50 gilt. Bisher steht es in Höhe des Ochsenturms. Wahrscheinlich könnte auch Tempo 50 angeordnet werden. Er sieht die Notwendigkeit wegen den rheinseitigen Zu- und Abfahrten und dem Stellplatz für den Gesundheitscampus. Der Stadtrat begrüßt einen solchen Antrag.
- Stadtbürgermeister Marius Stiehl teilt mit, dass der Auftrag zur Sanierung der Stützmauer Ecke Koblenzer Straße/K 93 (Bürgermeister-Zeuner-Straße) die Firma Schleis erhalten habe. Der genaue Baubeginn stehe noch nicht fest. Dieser sei abhängig von der Lieferung der entsprechenden Anker. Geplant sei grundsätzlich ein Baubeginn Ende Juli. Nach Auskunft des LBM Bad Kreuznach ergehe im Vorfeld eine gesonderte Bürgerinformation über den geplanten Baubeginn.
- Stadtbürgermeister Marius Stiehl teilt mit, dass beide LEADER-Anträge
 1. Begehrtmachung Stadtmauer zwischen Mühlen-Torturm und Niederburger-Torturm: Volumen 216.000 € und
 2. App/Audioguide Stadtmauerrundgang: Volumen 18.571,86 €im 10. Förderaufruf der LAG-Welterbe Oberes Mittelrheintal jeweils mit einem Fördersatz von 50 Prozent berücksichtigt wurden. In nächster Zeit werden die Förderanträge vorbereitet.
- Stadtbürgermeister Marius Stiehl teilt mit, dass in den Rheinanlagen Verbotsschilder für den Radverkehr angebracht werden. Radfahrer müssten in den Rheinanlagen dann das Fahrrad schieben.
- Stadtbürgermeister Marius Stiehl teilt mit, dass auf Anregung der CDU-Fraktion das Gewerbegebiet an der Kreuzung Mainzer Straße/Rhinelanderweg für die Fußgänger aus Richtung Dellhofen kommend ausgeschildert wird, da sich öfters Menschen in die Mainzer Straße „verirren“.
- Stadtbürgermeister Marius Stiehl teilt mit, dass die Auftragserteilung hinsichtlich Sanierung KiTa Pustebume an das Ingenieurbüro Dasting erfolgt sei. Mittlerweile habe ein Ortstermin stattgefunden, bei dem die KiTa-Leitung, Herr Christ von der Kita gGmbH,

das Ingenieurbüro Dasting, die Fa. Gastro, sowie Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung (Herr Geiß und Herr Bretz, FB3) teilgenommen hätten. Im nächsten Schritt werde nun die Planung konkretisiert, als Grundlage der dann folgenden Ausschreibung der Leistungen.

- Stadtbürgermeister Marius Stiehl teilt mit, dass die Verbandsgemeindeverwaltung an drei verschiedenen Stellen zu unterschiedlichen Zeiträumen in der Chablisstraße Verkehrsmessungen habe durchführen lassen. Die Verbandsgemeindeverwaltung sei mit dem Mittelwert jeweils zufrieden und sähe keinen weiteren Handlungsbedarf.
- Stadtbürgermeister Marius Stiehl teilt mit, auch nach den Beratungen im BPA und Tourismusausschuss, dass die Durchführung des Weinmarktes unter den aktuell geltenden Corona-Regeln (Abstandsgebot, Maskenpflicht etc.) nicht durchführbar ist. Sollten sich die Regeln nochmal ändern, muss neu entschieden werden. Die Winzer sind für den 22.07.2021 zu einem Gespräch hinsichtlich Alternativen eingeladen.
- Angelika Albrecht, Fraktionsvorsitzende der SPD, informiert sich über den Sachstand des Geschäftsführers der Krankenhaus GmbH Michael Brahm. Es entwickelt sich eine lebhafte Diskussion. Das Vorgehen und die Fragestellungen seitens der Grünen, SPD und Freien Wähler an den Stadtbürgermeister werden durch den Fraktionsvorsitzenden der CDU, Jan Zimmer, deutlich zurück gewiesen. Alles Weitere wird im nichtöffentlichen Teil besprochen.
- Ratsmitglied Franziskus Weinert informiert sich nach dem Sachstand hinsichtlich Ratsinformationssystem. Hierzu gibt es keine neuen Erkenntnisse.
- Fraktionsvorsitzender Christian Büning regt an, zur 100-jährigen Jubiläumsfeier der Freiwilligen Feuerwehr Oberwesel zum Dank für die ehrenamtliche Arbeit eine Präsentübergabe zu organisieren. Stadtbürgermeister Stiehl erwidert, dass dies bereits geplant sei, und zwar im Rahmen der „internen Feier“ am 02.10.2021.
- Fraktionsvorsitzender Ralph Becker regt an, die Nutzungsberechtigten einiger Grabanlagen auf dem Friedhof St. Martin zur Pflicht der Grabpflege anzuschreiben.
- Stadtbürgermeister Marius Stiehl gibt nach Rückfrage durch Ralph Becker einen kurzen Sachstandbericht des neuen Multifunktionsspielfeldes in Dellhofen. Ein konkreter Termin zur Fertigstellung sei allerdings noch nicht bekannt.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil um 19:52 Uhr.